

Amtsblatt der *Stadt Übach-Palenberg*

18. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



15. Dezember 2015 | Nr. 18
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Betr.: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Holthausen-Nord -

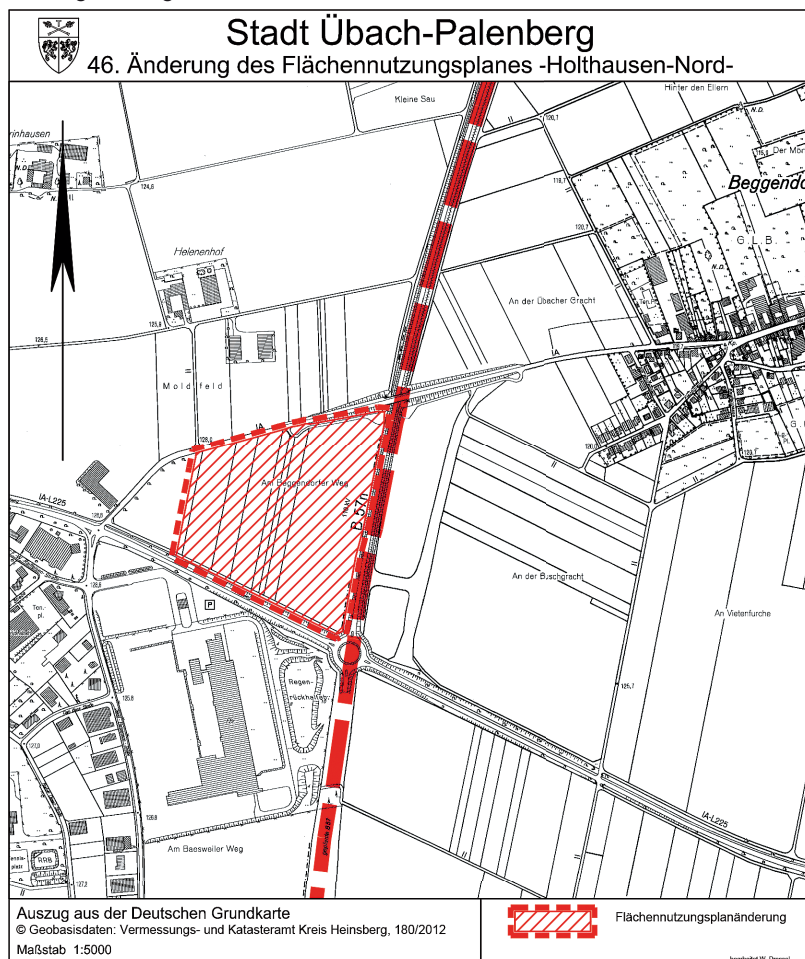
hier: Schlussbekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 01.10.2015 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord – ist der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 05.10.2015 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 07.12.2015, Az. 35.2.11-55-77/15 die 46. Änderung genehmigt.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12 tw., 26, 38, 37 tw.

Planabgrenzung:



Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Fachbereich Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Holthausen-Nord - ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015
Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Betr.: Bebauungsplan Nr. 116 - Holthausen-Nord -

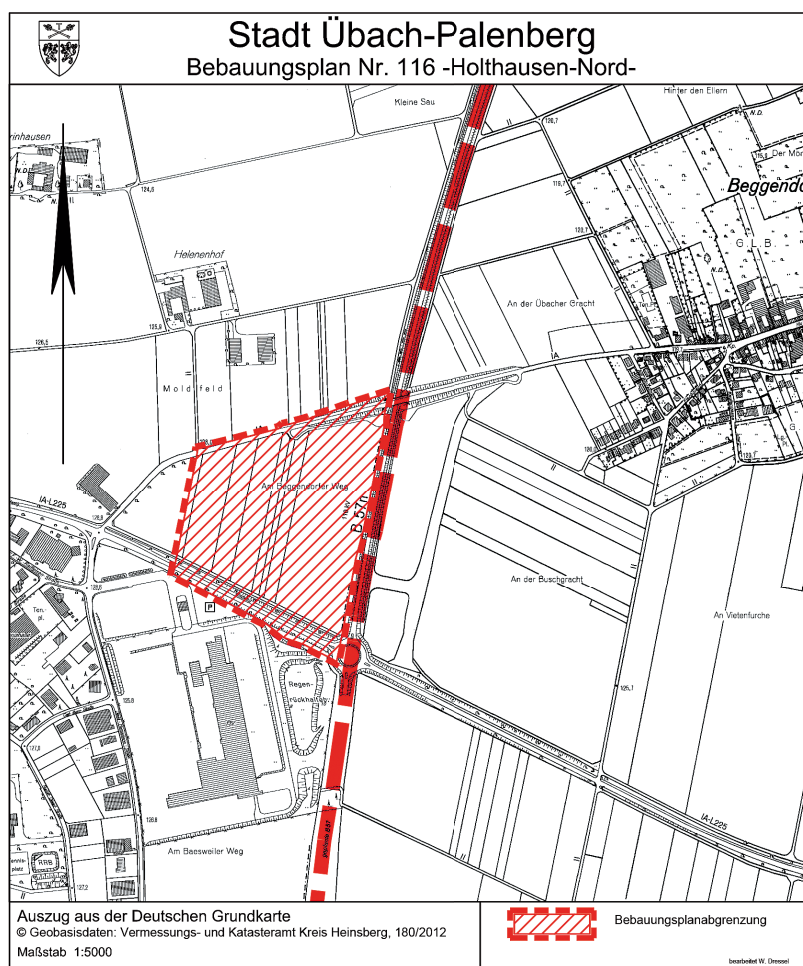
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord - mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 61, Flurstücke 40 tw., 45 tw., 46 tw., 47 tw., 48 tw., 49 tw., 61 tw., 62 tw., 73 tw., 74, 75 tw., Flur 62, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12 tw., 26, 38, 37 tw.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord - einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom

20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 116 – Holthausen-Nord - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 116 – Holthausen-Nord - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015
Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister



Betr.: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Beyelsfeld -

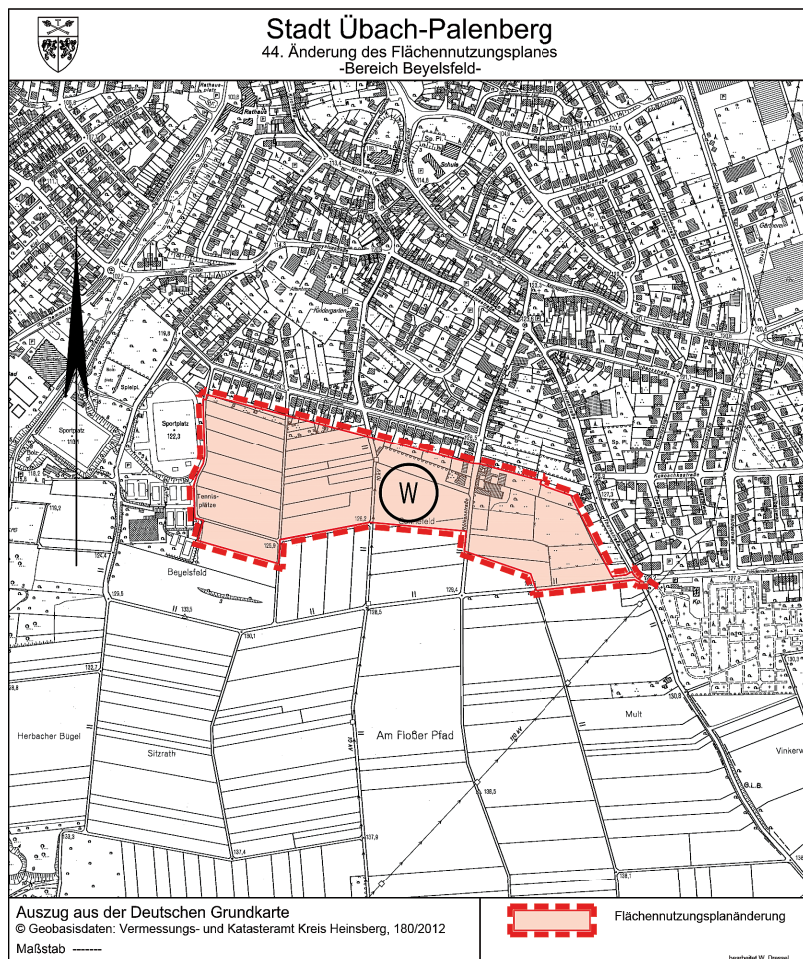
hier: Schlussbekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 10.09.2015 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Beyelsfeld – ist der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 05.10.2015 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 07.12.2015, Az. 35.2.11-55- 80/15 die 44. Änderung genehmigt.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, Flurstücke 2, 4/1 tw., 263/3 tw., 728, 787, 800, 804 tw., 879 tw., 880 tw., 881 tw., 882, 1105, 1107, 1108 tw., 1109 tw., 1111 tw., 1112 tw., 1113, 1114,
Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, 13/1, 13/3, 14, 15 tw., 17/1 tw., 17/2 tw., 17/3, 28/1, 32, 33 tw., 34/1 tw., 36/1, 36/2 tw., 38/4 tw., 38/5 tw., 38/8 tw., 38/10 tw., 38/11 tw., 42/1 tw., 42/2, 50/1, 51, 106/1 tw., 108 tw., 109/1 tw., 110 tw., 112 tw., 120/30, 121/30, 128/31, 129/31, 130/31, 131/31, 132/29, 133/29, 186 tw., 233 tw., 237 tw., 238, 239 tw., 240 tw., 248 tw., 258, 259, 260, 268, 269, 270, 271, 272, 282 tw., 283 tw., 288, 291 tw., 292, 293, 294, 295 tw., 296 tw., 355 tw., 376 tw.

Planabgrenzung:



Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Fachbereich Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

- Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Beyelsfeld - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Beyelsfeld - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Beyelsfeld - ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015
Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister



Betr.: Bebauungsplan Nr. 114 - Beyelsfeld I -

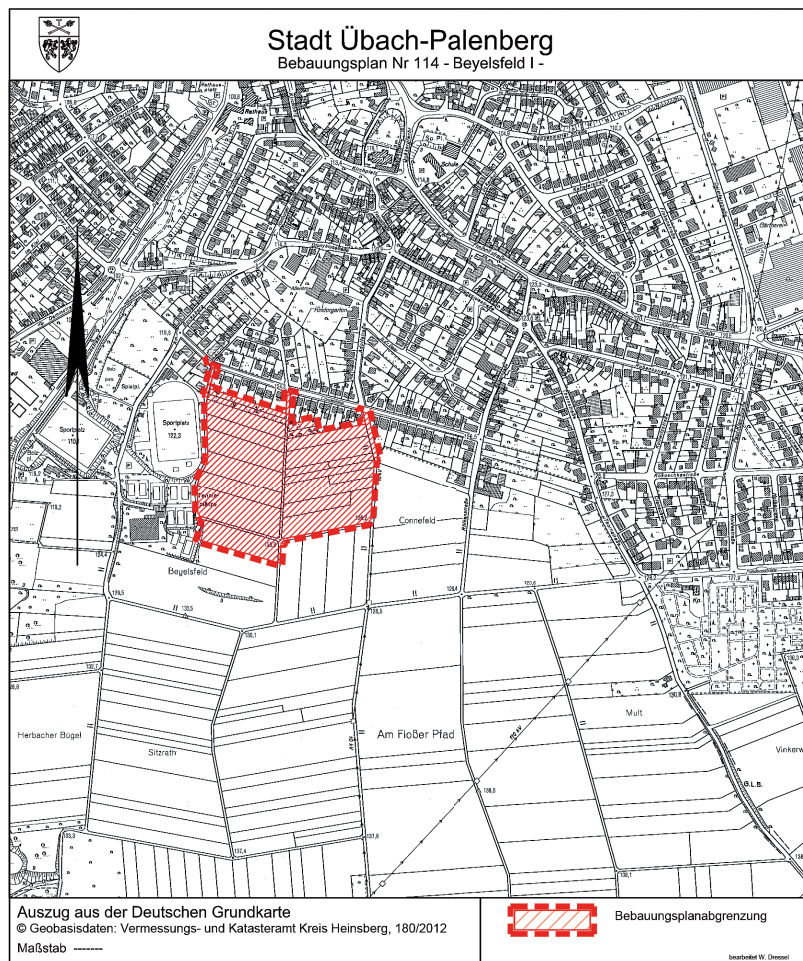
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 114 – Beyelsfeld I - mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstücke 28/1, 32, 33, 34/1, 36/1, 36/2, 38/20 tw., 42/1, 42/2, 50/1, 51, 106/1 tw., 108 tw., 109/1 tw., 120/30, 121/30, 128/31, 129/31, 130/31, 131/31, 132/29, 133/29, 238, 240, 268, 269, 270, 271, 272, 292, 355 tw., 112 tw., 233 tw.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 114 – Beyelsfeld I - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 114 – Beyelsfeld I - einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 114 – Beyelsfeld I - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 114 – Beyelsfeld I - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015
 Stadt Übach-Palenberg
 Jungnitsch
 Bürgermeister



Betr.: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes - Drinhausen-Süd -

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Drinhausen-Süd - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Drinhausen-Süd - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Industriegebiet (GI) im Stadtteil Holthausen geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Daher wird der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Drinhausen-Süd - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 61, Flurstücke 27 tw., 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 51, 57, 73 tw.

Plangebietsabgrenzung:

Verfahren

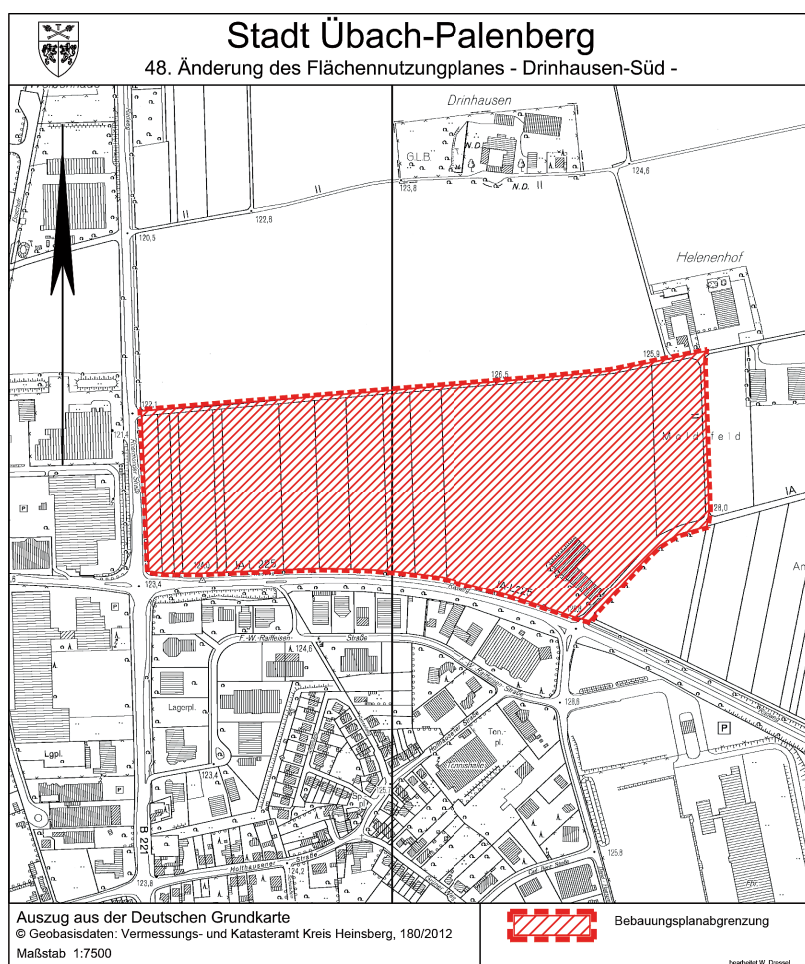
Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit vom 23.12.2015 bis einschließlich 29.01.2016. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015
Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister





Betr.: Bebauungsplan Nr. 121 - Drinhausen Süd -

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 – Drinhausen-Süd - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 121 – Drinhausen-Süd – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Industriegebiet (GI) im Stadtteil Holthausen geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

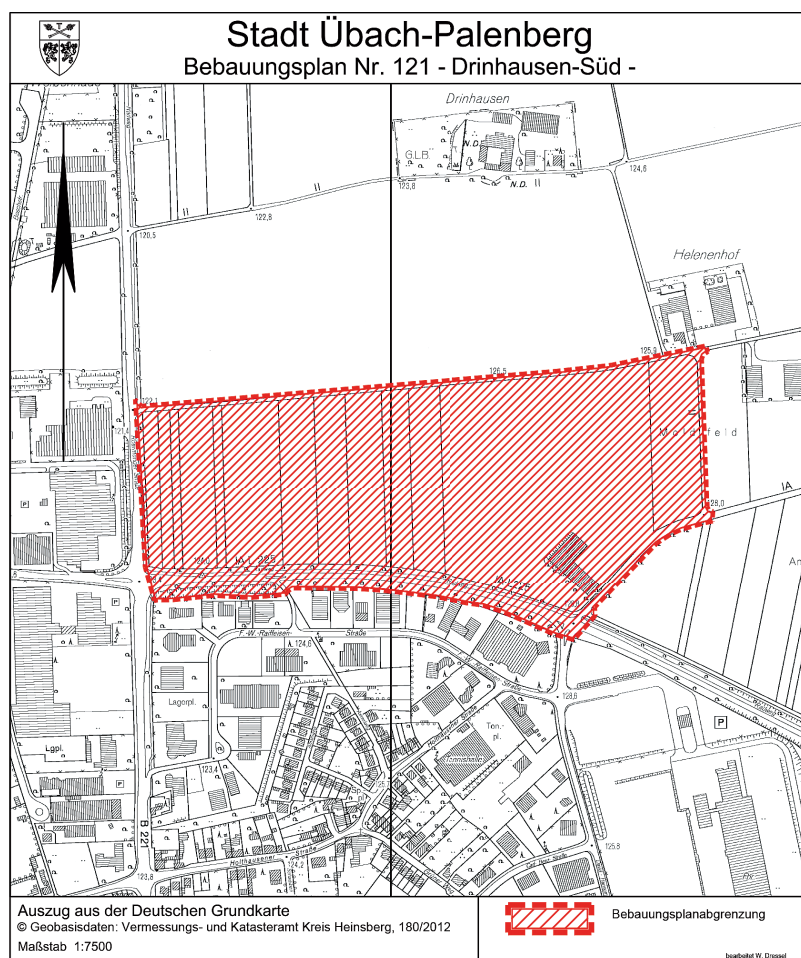
In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Daher wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 – Drinhausen-Süd - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 61, Flurstücke 27 tw., 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 51, 57, 73 tw.

Plangebietsabgrenzung:



Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit vom 23.12.2015 bis einschließlich 29.01.2016. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015

Stadt Übach-Palenberg

Jungnitsch

Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Wolfgang Jungnitsch, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Euregio Druck GmbH, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de - zum Download zur Verfügung.

Bei postalischem Bezug von Einzel-exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Das Amtsblatt ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg einsehbar. Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.

Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.



Betr.: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Bergarbeitersiedlung Boscheln -

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 4, Flurstück 1234

Räumlicher Geltungsbereich:



gesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.2015
 Stadt Übach-Palenberg
 Jungnitsch
 Bürgermeister

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Bau-